

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH
Hauptstraße 74
33378 Rheda-Wiedenbrück

Abteilung

**Bauen, Wohnen,
Immissionen**

Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:

Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	23.04.2025	4.2-02337-25-44	26.06.2025

Vorhaben Imm: 8150638.1
Genehmigung einer Windkraftanlage nach § 4 BImSchG
WP Aurea WEA 02
hier: 1. Nachtrag zur Genehmigung vom 29.08.2024, Az. 4.2-04017-23-44
Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG
Änderung des Anlagentyps von Nordes N163 auf Enercon E160

Grundstück Rheda-Wiedenbrück, Marburg

Gemarkung	St. Vit
Flur	1
Flurstück	105

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

1. Änderungsgenehmigung

zur Genehmigung des Kreises Gütersloh vom 29.08.2024, Az. 4.2-04017-23-44

I. TENOR

Auf Ihren Antrag nach § 16b Abs. 7 BImSchG vom 23.04.2025, mit Eingang der Antragsunterlagen am 13.05.2025, mit den Nachträgen vom 24.06.2025, wird unter Bezugnahme auf den Genehmigungsbescheid vom 29.08.2024, Az. 4.2-04017-23-44, folgender

BESCHEID

erteilt:

Die mit dem v. g. Genehmigungsbescheid genehmigte, aber noch nicht errichtete

Windenergieanlage

darf gegenüber dem o. g. Genehmigungsbescheid mit den in diesem Bescheid beschriebenen Änderungen ausgeführt werden.

Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Die Änderung des Anlagentyps von Nordex N163 auf Enercon E160 mit den folgenden Anlagendaten:

Typenbezeichnung	Enercon E-160 EP5 E3 R1
Nennleistung	5,56 MW
Rotordurchmesser	160 m
Nabenhöhe	166,6 m
Gesamthöhe	246,6 m
Standort	Keine Änderung

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den beigelegten Unterlagen.

Hinweis:

Prüfbereich waren gemäß § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG ausschließlich die **Belange nach §16b Abs. 8 BImSchG** (Standicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen). Ausdrücklich nicht geprüft wurden die Prüfungsbereiche der optisch bedrängenden Wirkung und der Luftaufsicht. Die nach § 14 Abs.1 LuftVG erforderliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde wird durch diesen Bescheid nicht erfasst. Auch die vorgelegte Schattenwurfprognose ist nicht Prüfgegenstand des §16b Abs. 8 BImSchG, entsprechend werden Nebenbestimmungen hierzu nicht festgesetzt oder bestätigt. Auch weitere Unterlagen wie das Brandschutzkonzept und das Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern sind und werden von diesem Bescheid nicht erfasst.

II. UNTERLAGEN ZUR ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil und Grundlage dieser Änderungsgenehmigung mit den im Hinweis des Abschnitt I – Tenor genannten Einschränkungen durch die Beschränkung des Prüfbereichs gemäß § 16b Abs. 8 BImSchG. Sie bestimmen dessen Inhalt und Umfang. Sie ersetzen bzw. ergänzen die Antragsunterlagen, die im Abschnitt VIII, Anhang 1 des in Bezug genommenen Genehmigungsbescheides, zu dem diese Änderungsgenehmigung ergeht, aufgeführt sind.

Die Abweichungen von der in Bezug genommenen Genehmigung sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden nachfolgend aufgelisteten Unterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird.

Die Unterlagen zur Änderungsgenehmigung sind insgesamt mit diesem Bescheid und dem o.g. Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Name
00	00_00_Aenderungsantrag_WEA_02.pdf
	00_01_Bevollmaechtigung.pdf
	00_02_Inhaltsverzeichnis.pdf
	00_03_Anschreiben_Antrag P16BImSchG_WEA02_sig_v_12_05_2025.pdf
01	01_02_Projektkurzbeschreibung_WEA02_E160.pdf

Nr.	Name
	01_03_Formular_2_WEA02_E160.pdf
	01_04_Formular_4_WEA02_E160.pdf
	01_05_Hinweis_Formular_4_Betriebsablauf_Abwasser_Abfall.pdf
	01_06_Formular_7_WEA02_E160.pdf
02	02_01_Bauantrag_WEA02_E160.pdf
	02_02_Baubeschreibung_WEA02_E160.pdf
	02_03_Bauvorlageberechtigung.pdf
04	04_01_Lageplan_DTK_1zu25000.pdf
	04_02_Lageplan_ABK_1zu5000.pdf
	04_03_Amtlicher_Lageplan_WEA02_E160.pdf
	04_04_Abstandsflaechenberechnung_NRW_E160.pdf
	04_05_Spezifikation_Zuwegung_und_Baustellenflaechen.pdf
	04_06_Daten_für_Luftfahrtbehoerden_WEA02_E160.pdf
05	05_01_Techn_Beschreibung_E160_EP5_E3_R1.pdf
	05_02_Techn_Datenblatt_E160_EP5_E3_R1.pdf
	05_03_Techn_Datenblatt_General_Design_Conditions_E160_EP5_E3_R1_5560.pdf
	05_04_Techn_Beschreibung_Fundamente_E160_EP5_E3_HT_166_ES_C_01.pdf
	05_05_Techn_Beschreibung_Turm_E160_EP5_E3_HT_166_ES_C_01.pdf
	05_06_Techn_Datenblatt_Turm_E160_EP5_E3-HT_166_ES_C_01.pdf
	05_07_Ansichtszeichnung_E160_EP5_E3_HT_166_ES_C_01.pdf
	05_08_Techn_Datenblatt_Gondelabmessungen_E160_EP5_E3_R1.pdf
	05_09_Techn_Datenblatt_Gewichte_Gondel_E160_EP5_E3_R1.pdf
	5_10_Gondelschnitt_E160_EP5_E3_R1_NICHT_OEFFENTLICH
	05_11_Uebersicht_Kontrollsysteme.pdf
	05_12_Techn_Beschreibung_Netzanschlussvariante_6_E160.pdf
	05_13_Techn_Beschreibung_Farbgebung.pdf
	05_14_Techn_Beschreibung_Eigenbedarf.pdf
	05_15_Techn_Beschreibung_Anhalten_der_Windenergieanlage.pdf
	05_16_Sektormanagement_PI_CS.pdf
	05_17_Techn_Beschreibung_Aufstiegshilfe.pdf
	05_18_Techn_Beschreibung_SCADA_Edge_System.pdf
	05_19_Musterkonformitaetserklaerung_E160_EP5E3.pdf
	05_20_Bestaetigung_NRW_Erlass_Konformitaet_rev00.pdf
06	06_01_Techn_Beschreibung_wassergef_Stoffe_E160_EP5_E3_R1.pdf
	06_02_Info_zu_wassergef_Stoffe.pdf
07	07_01_Techn_Datenblatt_Abfallmengen_EP5.pdf
	07_02_Stellungnahme_Entsorgung.pdf
08	08_01_Erklaerung_Abwasser.pdf
09	09_01_Techn_Beschreibung_Verminderung_von_Emissionen.pdf
	09_02_Techn_Beschreibung_Schallreduzierung_PI_CS.pdf
	09_02_Techn_Datenblatt_BM_NR_VIII1s1_E160_EP5_E3_R1_5560kW.pdf

Nr.	Name
	09_02_Techn_Datenblatt_Oktavbandpegel_BM_NR_VIII1_E160_EP5.pdf
	09_02_Techn_Datenblatt_Uebersicht_BM_E160_EP5_E3_5560kW.pdf
	09_03_Schalltechnischer_Bericht_R_2_2022_0372_03.pdf
	09_04_Techn_Beschreibung_Schattenabschaltung_PI_CS.pdf
	09_05_Schattenwurfprognose_R_2_2022_0372_04.pdf
10	10_01_Techn_Beschreibung_Anlagensicherheit.pdf
	10_02_Techn_Beschreibung_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
	10_03_Techn_Beschreibung_Woelfel_Eisansatzerkennung_PI_CS.pdf
	10_04_Eisansatzerkennung_Eissensoren.pdf
	10_05_Techn_Beschreibung_Blitzschutz.pdf
	10_06_Techn_Beschreibung_Bedarfsgerechte_Nachtkennzeichnung.pdf
	10_07_Techn_Beschreibung_Befuerung_und_farbliche_Kennzeichnung.pdf
	10_08_Techn_Datenblatt_Notstromversorgung_der_Befuerung.pdf
	10_09_Datenblatt_IR_Leuchte_R100IR25r1_G4_1.pdf
	10_10_Konformitaetsbescheinigung_IR_Leuchte_R100IR25r1_G4.pdf
	10_11_Datenblatt_IR_Leuchte_R32H_G4_1.pdf
	10_12_Konformitaetsbescheinigung_IR_Leuchte_R32H_G4_1.pdf
	10_13_Wartungsplan.pdf
11	11_01_Arbeitssicherheit_Enercon_Windparkprojekte.pdf
	11_02_Techn_Beschreibung_Einrichtungen_Arbeits_Personen_Brandschutz.pdf
	11_03_Techn_Beschreibung_Flucht_und_Rettungswege_E160.pdf
12	12_01_Techn_Beschreibung_Brandschutz_EP5.pdf
	12_02_01_Gutachten_Stellungnahme_zu_BSK.PDF
	12_02_allg_BSK_E160_EP5_E3_R1_NH_166_HT_NRW.PDF
	12_03_Standortbezogenes_BSK.pdf
13	13_01_Enercon_Stoerfallverordnung_12BlmSchV.pdf
14	14_01_Rueckbau_Verpflichtungserklaerung_WEA02_sig.pdf
	14_02_Rueckbaukostenschaetzung2025_E160_EP5_E3_R1_HT_ES_C_01_166m.pdf
	14_03_Massnahmen_Betriebseinstellung.pdf
15	15_01_Gutachterliche_Stellungnahme_Evaluierung_der_Standicherheit.pdf
	15_02_Gutachten_zur_Standorteignung.pdf
	15_03_Baugrundgutachten.pdf
	15_04_Westnetz_Verlaengerung_Netzanschlusszusage.pdf

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Inhaltsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen des Bescheides vom 29.08.2024, Az. 4.2-04017-23-44, gelten weiterhin, soweit sie nicht im Folgenden geändert werden.

A) Befristung

Die Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

B) Immissionsschutzrechtlich Auflagen zum Schutz gegen Lärm

Der schalltechnische Bericht der Kötter Consulting Engineers GmbH, Rheine, vom 03.02.2025, Berichts-Nr. R-2-2022-0372.03, ist Bestandteil der Genehmigung.

- Die von der Änderungsgenehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den in Tabelle 1 der Schallprognose genannten Immissionsorten¹ die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
GE	65	50
MI	60	45
WA	55	40
WR	50	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

- Die WEA ist zur Nachtzeit von 22:00 - 06:00 Uhr entsprechend dem o.g. schalltechnischen Bericht im Zusammenhang mit den Herstellerangaben und den Oktav-Schallleistungspegeln für den WEA-Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit den hier festgelegten Leistungsdaten² zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt
Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 02								
BM NR-Vs-1								
L _{W, Okt} [dB(A)]	84,5	90,6	94,2	95,7	98,3	98,2	87,8	103,4
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	86,2	92,3	95,9	97,4	100,0	99,9	89,5	105,1
L _{o, Okt} [dB(A)]	86,6	92,7	96,3	97,8	100,4	100,3	89,9	105,5

mit: $L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschallleistungspegel) und:

$$L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2} \text{ (obere Vertrauensbereichsgrenze)}$$

¹ S. 9 und 10 des schalltechnischen Berichts

² Datenblatt zum Nachtbetriebsmodus NR Vs-1 im schalltechnischen Bericht, Anlage C, S. 251-258

ermittelt aus:

$L_{W,Okt}$: Oktavschalleistungspegel,

$\sigma_P = 1,2$ dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

$\sigma_R = 0,5$ dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

3. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
4. Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
5. Die WEA ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis das Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Auflage F.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschalleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
WEA 02: BM NR Vs-1	103,4	2,1	105,5

6. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den o.g. festgesetzten maximalen Oktavschalleistungspegel ($L_{e,max,Okt}$) nachzuweisen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis

Gütersloh, Abt. 4.2 eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Kreis Gütersloh abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Behörde ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs durch Vermessung an der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

Hinweis

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

7. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.

C) Hinweis der Bauordnung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen des Bescheides vom 29.08.2024, Az. 4.2-04017-23-44, sind einzuhalten und zu beachten.

IV. BEGRÜNDUNG

Durch den Genehmigungsbescheid vom 29.08.2024, Az. 4.2-04017-23-44, wurde die Neugenehmigung nach §§ 4/6/19 des BImSchG der eingangs genannten Anlage erteilt. Grundlage dieser Genehmigung waren die dem v. g. Genehmigungsbescheid beigefügten, in dessen Abschnitt VIII, Anhang 1, aufgeführten Antragsunterlagen in Form von Zeichnungen und Beschreibungen. Während der Planungs- und Errichtungsphase haben sich nach Erteilung der Genehmigung noch vor deren vollständiger Ausnutzung Abweichungen von der ursprünglich geplanten Ausführung ergeben.

Diese Abweichungen wurden von Ihnen in den im Abschnitt II dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Unterlagen dargestellt.

Unter Berücksichtigung der dieser Änderungsgenehmigung zugeordneten im Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen hat die abschließende Prüfung nach § 6 des BImSchG ergeben, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften der geänderten Errichtung und dem geänderten Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

VII. HINWEISE

Die Hinweise des Bescheides vom 29.08.2024, Az. 4.2-04017-23-44, gelten weiterhin.

Im Auftrag


Harbig

Anhang: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)